

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen vom 16.04.2024

In einem Bienenstand in der Gemarkung Trier-Irsch wurde am 10.04.2024 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen (AFB) amtlich festgestellt. Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg erlässt aus diesem Grund folgende tierseuchenrechtliche Verfügung:

1. Das folgende Gebiet wird zum Sperrbezirk erklärt:

Der südliche Teil der **Gemarkung Trier-Irsch** bis zum Mühlenbach zwischen den Ortsteilen Irsch und Irscher Mühle, der „Irscher Straße, der Straße „Langwies“ sowie dem Fahrweg „Am Forst“, entlang des Bodenhofes bis zur L143. Im Westen begrenzt durch die L143 in südliche Richtung bis zur K61. Weiter auf der K61 Richtung Süden bis Gemarkungsgrenze Gusterath. Der westliche Teil der **Gemarkung Gusterath** wird begrenzt durch die K61 bis zur Abzweigung des Fahrweges „beim Lindenkreuz“, diesem Fahrweg Richtung Westen bis zur Gemarkungsgrenze Hockweiler. Der Nördliche Teil der **Gemarkung Hockweiler** wird im Süden begrenzt durch die K51 „Zur Linde“ bis zum Lindenhof, dem Fahrweg südlich des Lindenhofs und seiner direkten Verlängerung Richtung Westen bis zur Gemarkungsgrenze Trier-Kernscheid und bis zur K7. Der östliche Teil der **Gemarkung Trier-Kernscheid** begrenzt durch die K7, im Ortsteil Kernscheid durch die Straßen „Zum Domherrenwald“, „Franzenheimer Str.“ und „Bohnenberg“ bis auf Höhe des Mühlenbachs in direkter Linie zur Gemarkungsgrenze Trier-Irsch.

- 2. Die Besitzer von Bienenvölkern innerhalb des Sperrbezirkes haben diese unverzüglich unter Angabe des Standortes und der Völkerzahl beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Karl-Benz-Str. 6, 54292 Trier (Tel. 0651/715-587/ -585, veterinaeramt@trier-saarburg.de) anzuzeigen.**
3. Die sofortige Vollziehung der Regelungen nach den Nummern 1 und 2 wird hiermit angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßregeln:

- 1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen;** diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des infizierten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche **Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.**
- 3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.**
Dies gilt allerdings nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. **Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.**

Das Veterinäramt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von den Beschränkungen nach den Nummern 1 bis 4 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist. In diesem Falle muss rechtzeitig vorher ein Antrag gestellt werden.

Begründung:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung Trier-Saarburg für die in dieser Anordnung getroffenen Maßnahmen ergibt sich aus § 24 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174) in der aktuellen Fassung.

Zu Nummer 1:

Nachdem in einem Bienenstand auf der Gemarkung Trier-Irsch am 10.04.2024 der Ausbruch der AFB amtlich festgestellt worden ist war das Veterinäramt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg nach § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist gehalten, das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den vom Ausbruch betroffenen Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären.

Die AFB ist eine schnell fortschreitende und leicht übertragbare Bienenkrankheit. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Völker im Umfeld eines Ausbruchsherdens dar. Der Erreger ist für den Menschen ungefährlich auch vom Verzehr des Honigs geht keine Gefahr aus.

Unter Berücksichtigung seuchenrelevanter Tatsachen wie das Vorkommen von Bienenhaltungen und die möglichen Verbreitungswege der AFB wurde das Gebiet wie unter Ziffer 1 beschrieben als Sperrbezirk festgelegt. Die Festlegung dieses Gebietes wurde für notwendig erachtet, um ein weiteres Ausbreiten der Seuche zu verhindern. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass der Sperrbezirk einen Radius von mindestens 1 km um den Ausbruchsbestand betragen soll.

Zu Nummer 2:

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 5b der Bienenseuchen-Verordnung. Hiernach sind wir berechtigt den Besitzern von Bienenvölkern in einem Sperrbezirk anzuordnen, dass diese ihre Bienenvölker unter Angabe des Standortes der Bienenstände anzuzeigen haben. Zur Meldung können Sie den auf der Internetseite der Kreisverwaltung (Formulare) hinterlegten Meldebogen verwenden (Link: [Microsoft Word - Anzeige Bienenhaltung AHL.docx \(trier-saarburg.de\)](#)).

Von dieser Ermächtigung haben wir Gebrauch gemacht, um eine aktuelle Übersicht über alle Bienenstände in dem Sperrbezirk zu erhalten, damit die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung der AFB schnellstmöglich und effektiv ergriffen werden können.

Zu Nummer 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unserer Anordnung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist. Hiernach sind wir berechtigt, die sofortige Vollziehung von Verwaltungsakten im überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass ein Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen unsere Anordnungen keine aufschiebende Wirkung hat.

Das besondere öffentliche Interesse liegt darin begründet, dass es sich bei der AFB um eine leicht übertragbare Bienenseuche handelt, der ein sehr widerstandsfähiger Erreger zugrunde liegt. Die Bekämpfung der AFB, bei der es sich um eine anzeigepflichtige

Tierseuche handelt, liegt im staatlichen Interesse. Zur Vermeidung einer Ausbreitung der Seuche ist es unbedingt erforderlich, dass die von uns angeordnete Festlegung des Sperrbezirks ihre rechtlichen Wirkungen sofort entfaltet und die von uns angeordnete Verpflichtung zur Meldung von Bienenständen in dem Sperrbezirk sofort beachtet werden muss. Müssten die in § 11 der Bienenseuchen-Verordnung festgelegten Schutzmaßnahmen nicht beachtet und die Bienenstände in dem Sperrbezirk nicht gemeldet werden, würde das dazu führen, dass eine Weiterverbreitung der AFB stattfinden könnte und erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen zu spät kämen.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung und der privaten Interessen der Bienenhalter an dem vorläufigen Schutz vor den angeordneten Maßnahmen überwiegt das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit unserer Anordnung, sodass wir zur Anordnung der sofortigen Vollziehung berechtigt waren und hiervon nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht haben.

Zu Nummer 4:

Nach § 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (GVBl. Seite 308) in der derzeit aktuellen Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist sind wir berechtigt zu regeln, dass die vorliegende Allgemeinverfügung mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gilt.

Von dieser Ermächtigung haben wir Gebrauch gemacht, damit die rechtlichen Wirkungen dieser Allgemeinverfügung schnellstmöglich greifen.

Zu den Hinweisen:

Nach § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gelten für einen von der zuständigen Behörde gebildeten Sperrbezirk bestimmte Beschränkungen für die Bienenhalter, deren Bienenstände sich im Sperrbezirk befinden. Diese Beschränkungen sowie deren Ausnahmen haben wir Ihnen in den Hinweisen dargestellt. Verstöße gegen diese Vorgaben stellen in der Regel Ordnungswidrigkeiten nach § 26 der Bienenseuchen-Verordnung dar, die mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden können.

Diese Allgemeinverfügung steht nach deren Veröffentlichung auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung Trier-Saarburg unter [www.trier-saarburg.de/lhr Anliegen/Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung/Tierseuchen](http://www.trier-saarburg.de/lhr_Anliegen/Veterinärwesen_Lebensmittelüberwachung/Tierseuchen) zur Einsicht bereit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Trier, den 16.04.2024

Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Karl-Benz-Str. 6, 54292 Trier

Im Auftrag
gez.

Dr. Ute Marx
Veterinärärztin

Anlage:

**Kartendarstellung des Sperrbezirkes
Ausbruch der AFB vom 10.04.2024 in Trier-Irsch**

(Grenzen des Sperrbezirk sind rot umrandet, Gemarkungsgrenzen sind rosa dargestellt)

